

# Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

"Hohrain"

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen

die Änderung des Bebauungsplanes, der am 25. Mai 1979 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

## Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Baugrundstück Flurstück-Nr. 129
2. ....
3. ....

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 15.10.1987 *Plan Blatt*

§ 2

## Inhalt der Änderung

Teilung des Grundstückes Flst.Nr. 129 in zwei Baugrundstücke. Es darf je ein Wohngebäude in den im Lageplan eingetragenen Baugrenzen errichtet werden. Die Dachneigung für Satteldächer wird mit 28 bis 42° festgesetzt. Die übrigen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

## Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Lageplan vom 15.10.1987

§ 4

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

## Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lauchringen, den 22.10.1987

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt



*Bertold Schmidt*  
Bürgermeister



Nr. 60.612/058.7 Entwurf einer Satzung über die Änderung eines Bebauungsplanes - E 58 - Richard Boorberg Verlag